

S a t z u n g

der Kreisgemeinschaft Angerburg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kreisgemeinschaft Angerburg e. V. (Mitglied in der Landsmannschaft Ostpreußen e. V.)“. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet: Kreisgemeinschaft Angerburg e. V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter der Nummer 170351 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Rotenburg (Wümme), dem Sitz seines Patenkreises.
3. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde, der deutschen Geschichte und Kultur des historischen Landkreises Angerburg (Ostpreußen), die Wahrung aller heimatpolitischen Belange unter Beachtung der Charta der Heimatvertriebenen, die Erfassung aller im Heimatkreis Angerburg geborenen oder dort Heimatrecht besitzenden Landsleute und deren Nachkommen in einer Heimatkartei, die Zusammenführung vermisster Familien, die Ermittlung aller Opfer der Flucht und Vertreibung, die Völkerverständigung und die Förderung und Unterstützung deutscher Bewohner oder deren Nachkommen sowie die Wiederherstellung historischer Bausubstanz aus der Zeit vor 1945 im Herkunftsgebiet.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltung von Heimatkreistreffen, die regelmäßige Herausgabe eines Heimatbriefes und von Publikationen über den Heimatkreis, die Pflege von Verbindungen zum Patenkreis, die Pflege des kulturellen Erbes und die Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie die Pflege aller sonstigen, dem Gesamtzweck dienenden Maßnahmen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Kreisvertreter (Vorsitzende). Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Kreisvertreter, die keiner Begründung bedarf, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.
2. Bezieher des Angerburger Heimatbriefes gelten als fördernde Mitglieder, wenn sie keinen anderen Willen äußern; sie haben kein Stimmrecht und sind auch nicht wählbar.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt gegen die Satzung verstößt oder sich vereinsschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung (Kreistag) entscheidet endgültig.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden keine Aufnahmegebühren erhoben. Die Mitgliederversammlung kann erforderlichenfalls die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie deren Höhe beschließen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen der Kreisgemeinschaft teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift dem Verein mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (Kreisausschuss),
- die Mitgliederversammlung (Kreistag).

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand - genannt Kreisausschuss - vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende, genannt Kreisvertreter,
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende, genannt stellv. Kreisvertreter,
 - c) bis zu vier weitere Mitglieder.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung (Kreistag) gewählt.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Kreisvertreter und die beiden stellvertretenden Kreisvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Sitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Weg gefasst werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kreisvertreters. Über die Sitzungsbeschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterschreiben sind.
4. Dem 1. Vorsitzenden (Kreisvertreter) obliegt - unterstützt von den übrigen Kreisausschussmitgliedern - die allgemeine Geschäftsführung. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wähler sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Wahl seit einem Jahr Mitglied des Vereins sind. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt ist, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (Kooptation). Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich für die Kreisgemeinschaft tätig. Sie haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Kreisgemeinschaft entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung - genannt Kreistag - ist das oberste Vereinsorgan und setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen. Sie findet grundsätzlich am Sitz des Vereins statt. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl und die Abwahl des Vorstandes, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer, die Ernennung von Kreisältesten, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weiterer Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und Veröffentlichung im Angerburger Heimatbrief einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 15 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Anträge über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übersandt wurden, können erst von der nachfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich und wird vom Vorsitzenden (Kreisvertreter) bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
9. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 a Wahlen

1. Vor der Wahl ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.
2. Der Vorsitzende (Kreisvertreter) und seine Stellvertreter (stellv. Kreisvertreter) werden von der Mitgliederversammlung (Kreistag) durch Stimmzettel gewählt. Auf Antrag können die weiteren Mitglieder in einer Blockwahl gewählt werden.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erhält bei mehreren Bewerbern für ein Amt keine mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich langjährig in der Kreisgemeinschaft außergewöhnlich engagiert haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 10 Kreisälteste

Vorstandsmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit die Bezeichnung „Kreisältester“ verleihen.

Aufgabe des Kreisältesten ist es, die Tradition zu wahren und das Ansehen der Gemeinschaft zu fördern. Sie stehen über den Gremien und werden tätig, wenn ihnen in besonderen Fällen Aufgaben vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 11
Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich zu berichten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12
Auflösung der Kreisgemeinschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen nach Abzug eventueller Liquidationskosten an die Ostpreußische Kulturstiftung, zweckgebunden für das Ostpreußische Landesmuseum in Lüneburg zu übertragen.

§ 13

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister Walsrode am 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.10.1997 außer Kraft.